

1. Allgemeines

LUNOR G. Kull AG (nachfolgend genannt LUNOR) erbringt ihre Lieferungen und Leistungen in der Schweiz auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, auch dann nicht, wenn der Besteller auf solche verweist. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen des schriftlichen Einverständnisses durch Lunor. Ein Vertrag mit dem Besteller kommt erst mit dem Empfang der durch den Kunden unterschriebenen, schriftlichen Auftragsbestätigung zustande.

2. Lieferung und Leistungen

Die Leistungen sind in der Auftragsbestätigung definiert. Nicht in der Auftragsbestätigung definierte Leistungen werden nicht erbracht, allfällige mündliche Abreden sind ungültig. Nicht im Auftrag enthaltene Bestandteile und Montagen werden separat ausgeführt und in Regie verrechnet.

3. Angaben in Preislisten und Katalogen

Die Angaben in den Preislisten, Prospekten und Katalogen sind nicht verbindlich. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich zugesichert sind.

4. Preise

Die in der schriftlichen Auftragsbestätigung festgelegten Preise verstehen sich als Festpreise. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Festpreise für 12 Monate. Zuschläge für Expresslieferungen werden separat offeriert und verrechnet. Für Lieferungen von weniger als CHF 100.00 verrechnet LUNOR einen Kleinmengenzuschlag von CHF 15.00, exkl. eventueller Zuschläge für die Expresslieferung.

5. Transport und Verpackung

Alle Verpackungen, mit Ausnahme von Einwegverpackungen, sind der LUNOR nach Empfang der Ware auszutauschen oder franko LUNOR, Zürich zu retournieren. Dies gilt insbesondere für die genormten Gebinde, Paletten und die speziellen Transportbehälter. Andernfalls wird ihr Wert dem Besteller verrechnet.

6. Lieferfristen / Lieferung auf Abruf

Liefertermine haben lediglich einen informativen Charakter.

Die Nichteinhaltung von Lieferfristen und Lieferterminen berechtigt nicht zur Geltendmachung von Schadenersatz. Der Liefertermin verschiebt sich entsprechend, wenn Hindernisse auftreten die LUNOR trotz gebotener Sorgfalt nicht abwenden kann.

7. Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum (Verfalltag) ohne Skontoabzug auf das Konto der LUNOR zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt in Schweizer Franken. Eine Verrechnung mit eigenen Forderungen gegen die LUNOR ist ausgeschlossen. Teillieferungen werden sofort in Rechnung gestellt. Es werden keine Abzüge für Baureinigungen, Versicherungen, Baureklamen, etc. gewährt. Bestehen weitergehende Liefer- oder Leistungsverpflichtungen der LUNOR, so ist sie bei Zahlungsverzug des Kunden berechtigt, die Erfüllung der Lieferpflicht aufzuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Zahlungsverzug ist die LUNOR berechtigt, einen Verzugszins von 7% und eventuelle Unkosten zu verrechnen.

8. Montagearbeiten

Auf Montagearbeiten werden keine Rabatte gewährt. Bei Vertragsabschluss ist die Montageart zu vereinbaren. Unabhängig der vertraglichen Vereinbarung muss der Zugang mittels Transporthilfen [Treppensteiger, Rollwagen, etc.] zugänglich sein. Montage- und Lieferfahrzeuge müssen ungehindert bis vor das Objekt anfahren können. Mehraufwendungen durch schlechte Zugänglichkeit des Bauobjekts, Leerfahrten und Wartezeiten werden zusätzlich verrechnet.

Unter den durch den Auftraggeber definierten oder genehmigten Montagepunkten dürfen keine Unterputzleitungen ausgeführt sein. Allfällige durch Lunor verursachte Beschädigungen an Leitungen sind bauseitig zu beheben. Bei Bohrungen und insbesondere bei Kernbohrungen hat die Bauleitung oder der Eigentümer zu informieren, wo Kabel und Leitungen in Wänden und Decken verlegt sind. Bohrungen ohne Plangrundlagen werden nur auf Verantwortung des Eigentümers oder Bevollmächtigten ausgeführt.

In einer **Pauschalmontage** [mit oder ohne bauseitige Mithilfe] sind die werkstattseitigen Vorbereitungen und Vormontagen, alle Montagehilfen, die Montagezeit, das Hilfsmaterial sowie der Einsatz von Montagewerkzeugen und Maschinen inbegriffen.

Bei **Montage in Regie** [mit oder ohne bauseitige Mithilfe] werden die Zeiten für die werkstattlichen Vorbereitungen und Vormontagen, die Zu- und Wegfahrt der Monteur, das Material an die Montagestellen verteilen, das Werkzeug auf der Baustelle, Einrichten sowie die Montagezeit gemäss Arbeitsrapport nach Aufwand verrechnet. Sämtliche Nebenarbeiten wie Laden, Transportieren, Wegzeiten, Abladen und verteilen der Lieferung werde mit der Montagezeit verrechnet.

Bei **Selbstmontage** [Montage bauseits] wird die Montage durch den Kunden vorgenommen oder anderweitig vergeben. Wird die Ware durch Lunor geliefert, ist das Einbringen der Waren ins Objekt separat zu bestellen. Vormontagen und/oder Montageinstruktionen durch die Monteur der LUNOR sowie die Zeiten für das Einbringen sowie die Nutzung von Montagehilfen werden nach Aufwand verrechnet. Montagehilfen [Halterungen, Paletten, etc.] bleiben Eigentum der LUNOR.

9. Lieferung inkl. Montage

Bei Lieferung inklusive Montage gelten zusätzlich zu diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen die „Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten“ gemäss SIA 118 [jeweils neuste Fassung]. Bei Widersprüchen gehen diese Verkaufs- und Lieferbedingungen vor. Die Zufahrt zur Baustelle per LKW, sowie eine unentgeltliche Kran- und Warenliftbenutzung sind bauseits zu gewährleisten.

10. Eigentumsvorbehalt/Verbindlichkeiten

Die Warenlieferung bleibt bis zur vollständigen Erfüllung der Verbindlichkeit des Kunden im Eigentum der LUNOR. Der Besteller ermächtigt die LUNOR, den Eigentumsvorbehalt ins Eigentumsvorbehaltsregister eintragen zu lassen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

11. Gefahrenübertragung

Nutzen und Gefahr gehen mit Abgang der Lieferung vom Lager der LUNOR auf den Besteller über.

12. Umtausch und Warenrücknahme

Umtausch und Rücknahme von Waren ist nur mit dem Einverständnis der LUNOR möglich. Allfällige Transport- und Verpackungskosten trägt in jedem Fall der Kunde. Retourwaren werden nur in einwandfreiem Zustand angenommen und mit einer Umtriebsentschädigung von 20% des Rechnungsbetrages gutgeschrieben. Spezialanfertigungen und gebrauchte Geräte werden nicht zurückgenommen.

13. Prüfung und Abnahme

Der Besteller hat die Lieferung und Leistung von LUNOR innert 5 Arbeitstage zu prüfen und der LUNOR eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gelten die Lieferungen und Leistungen - unter Vorbehalt allenfalls verdeckter Mängel - als genehmigt.

14. Garantieschein

Ein Garantieschein einer Bank- oder einer Versicherungsgesellschaft, wird erst ab einer Auftragssumme von über CHF 20'000.00 [exkl. MWSt.] erstellt und übergeben. Die Dauer dieses Garantiescheins beträgt 2 Jahre ab Liefer- bzw. Installationsdatum. Erfüllungsgarantien sind nicht vorgesehen.

15. Garantie

Die Haftungs- und Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate. Sie beginnt mit der Installation des Gerätes beim Endabnehmer, spätestens aber ein Jahr nach Auslieferung des Gerätes durch die LUNOR. Bei rechtzeitiger Prüfung und unverzüglicher Mitteilung, ist die LUNOR unter Ausschluss des Wandelungs- und Minderungsanspruches und Verzicht des Bestellers auf weitere Schadenersatzansprüche, nur zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist verpflichtet. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 12 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur. Befindet sich das zu reparierende Gerät an einem Ort, der für die Service-Fahrzeuge der LUNOR nicht zugänglich ist, ist die Gewährleistung insofern eingeschränkt, als zusätzliche Wegkosten, wie z.B. Bergbahn- und Helikoptertransporte, separat in Rechnung gestellt werden.

16. Ausschluss weiterer Haftung

Der Besteller hat wegen Mängel an Lieferungen und Leistungen einzig die in der Ziffer 15 ausdrücklich genannten Rechte. Darüber hinaus gehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere nicht ausdrücklich genannte Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen. Der Besteller hat in keinem Fall Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie Produktionsausfall, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie andere mittelbare oder unmittelbare Schäden. Dies gilt auch für Folgeschäden, die trotz ordnungsgemässer Nutzung der von LUNOR bereitgestellten Wäschetrockner oder Entfeuchtungssysteme entstehen können, insbesondere für Feuchtigkeitsschäden. Dieser Haftungsausschluss gilt uneingeschränkt, auch wenn ein Servicevertrag zwischen dem Besteller und LUNOR besteht. Darüber hinaus übernimmt LUNOR keine Haftung für etwaige Folgeschäden, die durch einen Defekt, der von LUNOR gelieferten Geräte, verursacht werden könnten. Dies gilt unabhängig davon, ob ein Servicevertrag abgeschlossen wurde oder nicht. Die zwingenden Bestimmungen des schweizerischen Produkthaftungsgesetzes bleiben vorbehalten.

17. Markenrechte

Die Rechte an allen Logos, Bezeichnungen, Marken, Fotos und Texten im Zusammenhang mit Produkten der LUNOR in Prospekten, Flyern, Technischen Datenblättern sowie in Ausstellungs- und Verkaufsförderungsmaterial liegen ausschliesslich bei der LUNOR.

18. Änderung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)

Die LUNOR behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern oder anzupassen.

19. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen zwischen der LUNOR und ihren Kunden unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand für beide Teile ist 8041 Zürich [Schweiz]. Die LUNOR hat indessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen Gericht seines Wohnsitzes oder bei jedem andern zuständigen Gericht zu belangen.

Änderungen vorbehalten, Zürich, den 04.10.2024

LUNOR G. Kull AG - Geschäftsleitung